

Stadtverwaltung Frankenthal
-Ausländerbehörde-
Westliche Ringstraße 27
67227 Frankenthal

Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Aufenthaltsgesetz
Gesuch auf Erteilung/ Verlängerung

1. Angaben zur Person

Familienname	Vorname(n)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Geburtsdatum	Geburtsort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Staatsangehörigkeit	Größe	Augenfarbe
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Adresse (Straße, Postleitzahl, Ort)

E-Mail-Adresse und Telefonnummer (freiwillige Angabe)1

2. Angaben zu Dokumenten

Personal -oder Identifikationsnummer

Dokumente (z.B. Reisepass, ID- Card, Geburtsurkunde, Schulzeugnisse)

Bei der erhobenen E-Mail-Adresse und Telefonnummer handelt es sich um eine freiwillige Angabe, die zur Kontaktaufnahme im Rahmen des Verfahrens und zur Terminvereinbarung verarbeitet wird. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist in diesem Fall Art. 6 Abs. 1 a DSGVO. Ihre Einwilligung zur Verarbeitung freiwilliger Angaben (Kontaktdaten) können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, wird durch den Widerruf nicht berührt.

3. Angaben zu Duldungsgründen

4. Hinweise

- Sie sind verpflichtet, gegenüber der Ausländerbehörde wahrheitsgemäße Angaben zu Ihrem Alter, zu Ihrer Identität (Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort) und Ihrer Staatsangehörigkeit zu machen, § 49 Abs. 2 AufenthG. Gleichzeitig stellt eine falsche Namensangabe eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 OWiG dar, welche mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden kann. Hinsichtlich der über diese Angaben hinausgehenden Fragen wird darum gebeten, nur die auf Sie zutreffenden Fragen zu beantworten.
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer diese Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, sofern die Tat nicht in Absatz 2 Nr. 2 mit Strafe bedroht ist (§ 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG). Die Tat kann nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) auch u. a. mit einem Bußgeld geahndet werden, wenn keine Strafe verhängt wird.
- Falsche oder unvollständige Angaben in einem Verwaltungsverfahren im Inland zur Erlangung einer Aussetzung der Abschiebung stellen ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse dar (§ 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG).
- Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufzuhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, § 3 AufenthG. Sie sind verpflichtet, den Pass unverzüglich vorzulegen. Besitzen Sie keinen gültigen Pass oder Passersatz müssen Sie bei der Beschaffung des Identitätspapiers mitwirken sowie alle Urkunden und Unterlagen, die für die Feststellung Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und die Sie besitzen, der Ausländerbehörde vorlegen, § 48 Abs. 1 und 3 AufenthG.
- Auf die allgemein im ausländerrechtlichen Verfahren bestehenden Mitwirkungspflichten wird hingewiesen. Gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG sind Sie verpflichtet, Ihre Belange und die für Sie günstigen Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über Ihre persönlichen

Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderlichen Nachweise, die Sie erbringen können, unverzüglich beizubringen.

5. Rückkehrberatung

Mir ist bekannt, dass ich mich bei der Ausländerbehörde Frankenthal jederzeit über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise beraten lassen kann.

Termin wird gewünscht

Ja ()

Nein ()

6. Erklärung

Ich bestätige, dass ich die zuvor aufgeführten Hinweise verstanden und die Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift
